

Vorsorge für kleine Unternehmen

In diesem Kapitel

- ▶ Vorsorge für Unternehmer
- ▶ Vorsorge für Freiberufler und Selbstständige
- ▶ Vorsorge für Familienbetriebe

In diesem Kapitel wollen wir einen kurzen Überblick über die Vorsorge für Unternehmer, Freiberufler und Selbstständige sowie Familienbetriebe geben. Für eine umfassende Vorsorge empfehlen wir dringend die Beratung durch einen Anwalt. Die hinter den Unternehmen stehenden Personen müssen nicht nur sich, sondern auch ihr Unternehmen und damit verbunden ihren persönlichen Lebensunterhalt absichern. Anders als Angestellte sind Unternehmer im sozialen Netz weniger geschützt. Die Vorsorge gilt dem Unternehmen sowie dessen Mitarbeitern und Angestellten.

Deshalb sprechen wir Unternehmer an

Unternehmer sind ständig mit ihrem Unternehmen beschäftigt. Das gilt jedenfalls für Freiberufler und Selbstständige, aber auch für kleine mittelständische Unternehmen und Familienbetriebe. Sie haben zwar häufig ihren Betriebsablauf organisiert, aber bei der Vorsorge klaffen meist große Lücken.

Wir könnten diesen Bereich und in der Ausführlichkeit darstellen, wie wir die anderen Bereiche erörtert haben. Das entspricht jedoch nicht der Zielsetzung dieses Buches. Dennoch wollen wir einen ersten Eindruck vermitteln, worauf Unternehmer dringend achten sollten.

Folgende Angelegenheiten müssen Sie zwingend regeln:

- ✓ Wer kann im Notfall die Leitung Ihres Unternehmens übernehmen?
- ✓ Welche Maßnahmen sind zu veranlassen? Besteht ein Notfallplan?
- ✓ Wo sind die erforderlichen Unterlagen?
- ✓ Sind Sie und das Unternehmen ausreichend versichert?
- ✓ Ist die Nachfolge geregelt?

Wir empfehlen Ihnen, mindestens zwei Ordner anzulegen. Der eine Ordner ist Ihre persönliche Vorsorgemappe, die wir in den vorangegangenen Kapiteln ausführlich besprochen haben. Der zweite wichtige Ordner ist der betriebliche Notfallplan.

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies



Frau Dr. Kraus ist Fachärztin für Allgemeinmedizin. Frau Dr. Kraus lebt für ihre Praxis. Für Patienten nimmt sie sich die Zeit, die sie benötigen; ihr selbst bleibt jedoch selten Zeit, sich um ihre persönlichen Angelegenheiten zu kümmern.

Nebenbei engagiert sich Frau Dr. Kraus in der Luftrettung. Bei einem Notarzt-Einsatz an der Zugspitze kommt es zu einem Zwischenfall. Aufgrund eines Fehltritts stürzt Dr. Kraus tief und bleibt bewusstlos liegen. Zwar erkennen ihre Kollegen im Krankenhaus schnell, dass Frau Dr. Kraus außer Lebensgefahr ist. Vorsorglich muss sie allerdings drei Wochen in der Klinik bleiben.

Ihre Arzthelferinnen wissen von dem Ausfall der Chefin zunächst nichts. Anrufe auf dem Handy bleiben unbeantwortet. Letztlich verweisen ihre Angestellten alle Patienten auf den nächsten Tag. Doch auch am nächsten Tag ist die Chefin nicht da. Unwissend schicken sie die Patienten in ihrer Not zu einem befreundeten Kollegen, der Dr. Kraus schon im Urlaub wiederholt vertreten hatte. Die kommende Woche nutzen die Angestellten vereinbarungsgemäß, fällige Arbeiten in der Praxis zu erledigen. Erst in der darauffolgenden Woche organisieren sie schließlich einen Praxisvertreter; die entsprechenden Vollmachten hierfür hatte die reiselustige Dr. Kraus vorsorglich bereits erteilt. Insoweit hatte Frau Dr. Kraus Vorsorge getroffen.

Erst nach einigen Wochen stellt sich heraus, dass Dr. Kraus vier Monate arbeitsunfähig bleiben wird. Neben ihrem täglichen Lebensbedarf muss sie zwar die Betriebskosten der Praxis bezahlen, Praxismiete, Versicherungen, Personal. Einkünfte aus ihrer Arbeit hätte sie in dieser Zeit keine. Doch dank der Vertretungsregelung bleibt ihr ein größerer Verlust erspart.

Der Notfallplan

Wenn der Ausfall des Unternehmers eintritt, müssen die Mitarbeiter einen Notfallplan zur Hand haben. Darin müssen Handlungsabläufe vorgegeben sein, wie ohne den Chef weiter verfahren werden soll. Dazu gehört auch, wer ihn während seines Ausfalls vertritt.

Der Stellvertreter

Wenn Ihr Unternehmen nicht so gut organisiert ist, dass es von sich aus weiterläuft, zum Beispiel aufgrund eines angestellten Geschäftsführers, benötigen Sie einen Stellvertreter.

Der Stellvertreter muss nicht zwingend aus dem eigenen Betrieb stammen. Es kann auch ein externer Mitarbeiter sein, der Ihre Tätigkeiten übernimmt. Ebenso gut können Sie sich mit einem befreundeten Unternehmer verabreden, sich gegenseitig zu vertreten. Das betrifft vor allem Freiberufler und Selbstständige. Beachten Sie aber, dass vor allem bei Selbstständigen, die mit ihrer persönlichen Qualifikation ihre Einkünfte erwirtschaften, auch der Stellvertreter vergleichbare Qualifikationen aufweisen muss. Ein Frauenarzt kann schlecht den Augenarzt in seiner Praxis vertreten und andersrum; das sind grundlegend verschiedene Fachgebiete.

Wie Sie die Stellvertretung regeln, bleibt Ihren unternehmerischen Vorstellungen überlassen. Wichtig ist zunächst nur, dass Sie überhaupt eine Stellvertretung in Erwägung ziehen. Bestenfalls kalkulieren Sie auch den Ausfall Ihres Stellvertreters ein und benennen zusätzlich einen Ersatzvertreter.



Frau Dr. Kraus wurde von einem befreundeten Kollegen im Ort vertreten. Er konnte zumindest vorübergehend die Sprechstunden von Frau Dr. Kraus übernehmen. Diese Vertretungsregelung könnte auf Gegenseitigkeit beruhen, wenn Dr. Kraus ihm im Gegenzug angeboten hat, auch ihn während seiner Urlaubs- und Krankheitsvertretung über einen bestimmten Zeitraum zu vertreten.

Die Stellvertretung können Sie vertraglich regeln.

Den Stellvertreter informieren

Damit der Stellvertreter im Notfall informiert ist, müssen die Mitarbeiter die Kontaktdaten haben. Ihre Mitarbeiter sollten konkrete Handlungsanweisungen erhalten, in welchem Fall und zu welchem Zeitpunkt sie den Stellvertreter oder eine andere Person informieren müssen.

Der Notfallplan mit den Handlungsanweisungen sollte dazu gut auffindbar im Unternehmen positioniert sein. Die Mitarbeiter sollten den Notfallplan kennen und auf ihn zugreifen können.

Vollmachten und Verfügungen

Der Stellvertreter muss gegebenenfalls bevollmächtigt sein, in Ihrem Namen handeln zu dürfen. Dazu benötigt er eine Vollmacht.



Frau Dr. Kraus konnte für die Zeit ihrer Abwesenheit einen sogenannten Sicherstellungsassistenten beantragen. Vertragsärzte können Sicherstellungsassistenten beschäftigen, wenn der Vertragsarzt vorübergehend gehindert ist, seinen vertragsärztlichen Pflichten selbst in vollem Umfang nachzukommen. Bestenfalls kennt Frau Dr. Kraus einen befreundeten Kollegen, der von Vertretungsfällen lebt. Dritte könnten – eine entsprechende Vollmacht vorausgesetzt – dann die Genehmigung eines Sicherstellungsassistenten bei der Kassenärztlichen Vereinigung beantragen.

Prokura

Sie können diese Vollmachten auf bestimmte Handlungen beschränken oder eine umfassende Generalvollmacht erteilen. Bei Handelsgeschäften kommt zusätzlich die Erteilung einer »Prokura« in Betracht. Prokura ist eine umfassende geschäftliche Vertretungsmacht. Sie ermächtigt den »Prokuristen« zu allen Arten von gerichtlichen und außergerichtlichen Geschäften und Rechtshandlungen, die der Betrieb eines Handelsgewerbes mit sich bringt. Die Prokura wird in das Handelsregister eingetragen.

Wichtige Einzelvollmachten

Denken Sie daran, dass Zahlungen in Ihrem Unternehmen gesichert sind, vor allem laufende Lohnzahlungen und die Zahlungen der Sozialversicherungsbeiträge. Wenn Sie Letztere zu spät bezahlen, droht schnell die Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch die Sozialversicherer. Dazu benötigt eine Person eine Bankvollmacht. Aber auch Post muss gegebenenfalls entgegengenommen oder abgeholt werden. Denken Sie daher auch an eine Postvollmacht.



Vollmachten sollten Sie auf Ihr Unternehmen abstimmen. Fragen Sie hierzu einen spezialisierten Rechtsanwalt. Er sollte mit Ihnen mögliche Notfallszenarien durchspielen ein Konzept entwickeln und hierfür die notwendigen Vollmachten und Verfügungen erstellen.

Es ist sinnvoll, die Vollmachten im Innenverhältnis zwischen Ihnen und dem Bevollmächtigten zu beschränken. Das bedeutet, Ihr Bevollmächtigter kann Sie und Ihr Unternehmen zwar nach außen umfassend vertreten. Im Innenverhältnis ist er jedoch an Ihre Handlungsvorgaben gebunden. Überschreitet Ihr Bevollmächtigter seine Kompetenzen, macht er sich möglicherweise schadenersatzpflichtig oder handelt sogar strafbar. Denken Sie schließlich noch daran, einen ersatzweisen Stellvertreter zu bevollmächtigen.

Beide können Sie mithilfe eines Kontrollbevollmächtigten überwachen. Möglicherweise räumen Sie ihm Vetorechte oder andere Befugnisse ein.

Diese Fälle können wir nicht für alle Unternehmensarten und für jeden Einzelfall konkretisieren. Wichtig ist nur, dass Sie entsprechend vorsorgen. Dabei unterstützen kann Sie ein branchenspezialisierter Berater.



Existenzgründer, aber auch bestehende Unternehmen, können von der Europäischen Union sowie von Bund und Ländern geförderte Beratungen in Anspruch nehmen, die auch die Vorsorge mit abdecken. Durch ein Coaching sollen die Rahmenbedingungen für ein dauerhaftes Überleben am Markt geschaffen werden.

Weitere Hinweise im Notfallplan

Der Notfallplan sollte noch zahlreiche weitere Umstände berücksichtigen. Denken Sie daran, dass wichtige Personen informiert werden:

- ✓ Stellvertreter, Ersatzstellvertreter und Kontrollbevollmächtigter
- ✓ wichtige Lieferanten und Kunden, falls die Arbeit nicht fortgesetzt werden kann
- ✓ Rechtsanwalt, Steuerberater, Versicherungsberater

Darüber hinaus sollte der Notfallplan weitere wichtige Informationen enthalten, die der Stellvertreter benötigt. Zum Beispiel:

- ✓ Kontakte der weiter vorn genannten Personen
- ✓ betriebliche Bankkonten, Darlehen, Kreditverträge, Vermögen
- ✓ betriebliche Versicherungen
- ✓ laufende Zahlungsverpflichtungen

- ✓ ausstehende Forderungen
- ✓ ausstehende (wichtige) Aufträge
- ✓ Bilanzen, Steuererklärungen und sonstige steuerliche Belange (Steuerberater)
- ✓ Aufbewahrungsort wichtiger betrieblicher Unterlagen wie Arbeitsverträge, Mietverträge oder Pachtverträge und Serviceverträge, aber auch Gesellschaftsvertrag oder Satzung
- ✓ Schlüssel und Zugang zu den Räumlichkeiten. So muss Ihr Stellvertreter, aber auch Ihr Personal Zugang zu den Arbeitsräumen erhalten – das ist nicht immer selbstverständlich, wenn der Chef morgens den Laden als Erster aufsperrt und abends als Letzter geht.
- ✓ Zugangspasswörter. Sinnvoll wäre es auch, die Zugangspasswörter zu besonderen Bereichen für vertrauenswürdige Mitarbeiter zu hinterlegen. Andernfalls können möglicherweise keine Kennungen für neue Mitarbeiter vergeben oder Software-Updates nicht eingespielt werden. So lächerlich es klingt: Ein Problem mit der Software kann zum Stillstand des Unternehmens führen.

Versicherungen

Unternehmer müssen sich anders versichern als Privatleute. Die folgende Übersicht gibt einen »ersten« Eindruck über das, was Sie mit einem Versicherungsberater besprechen sollten. Die Versicherungen sollten stets auf Ihr individuelles Unternehmen abgestimmt werden.

Denken Sie zunächst an Ihre persönlichen Risiken als Unternehmer mit Krankheit, Unfall, Berufsunfähigkeit und Tod. Denken Sie dann an die Vermögensrisiken, die Ihnen im Falle von Feuer- oder Wasserschäden entstehen, durch Einbruch oder Diebstahl, Betriebsunterbrechung, Datenverlust oder fehlerhafte Elektronik. Zwingend benötigen Sie auch eine Betriebshaftpflicht und Berufshaftpflichtversicherung. Für Geschäftsführer kommt eine D&O-Versicherung (Directors and Officers-Versicherung) zur Absicherung der Geschäftsführerhaftung in Betracht.

Alle unternehmerischen Risiken und die hierfür angebotenen Versicherungen können wir nicht darstellen. Wir können Sie im Rahmen dieses Buches nur sensibilisieren und an einen spezialisierten Fachberater verweisen.

Unternehmensnachfolge

Letztlich empfehlen wir vor allem Familienbetrieben durch geschickte Vertragsgestaltungen und testamentarische Regelungen frühzeitig das Thema Unternehmensnachfolge anzugehen.

Nicht wenige Familienbetriebe sind an der Generationenfolge gescheitert, weil Unternehmer nicht vorsorgten, alternde Unternehmer nicht rechtzeitig vorsorgten oder nicht übergeben wollten. Spätestens im Falle des Todes des Unternehmers werden sich die Angehörigen um das Erbe des Verstorbenen verständigen müssen. Gut, wenn dann wenigstens in einem Testament die wichtigsten Regelungen getroffen sind.

Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht und Co. für Dummies



Kümmern Sie sich rechtzeitig um die Unternehmensnachfolge. Lassen Sie Ihr Unternehmen im Alter nicht verkommen. Gute Unternehmer »schmücken die Braut«, bevor sie das Unternehmen anbieten. Stimmen die Zahlen, lässt sich fast immer ein Nachfolger finden.

Versäumt man die steuerliche Gestaltung in der Unternehmensnachfolge, können hohe Erbschaftssteuerforderungen des Finanzamts die Zerschlagung des Unternehmens nach sich ziehen. Selbst wenn die Erben das Unternehmen übernehmen wollten, wären sie aufgrund fehlender Liquidität nicht mehr dazu in der Lage.



Wenden Sie sich daher unbedingt an einen im Gesellschaftsrecht und Erbrecht erfahrenen sowie steuerlich versierten Rechtsanwalt. Er sollte auf die Unternehmensnachfolge und entsprechende Vorsorgeregelungen spezialisiert sein.

Probleme auch ohne Nachfolge

Selbstständige und Freiberufler, die bislang nicht an eine Unternehmensnachfolge gedacht haben, sind von dieser Problematik nicht ausgenommen. Sie übersehen häufig, dass sie langjährige (Gewerbe-)Mietverträge eingegangen sind, die ihre Angehörigen und Erben nicht ohne Weiteres vorzeitig kündigen können. Anders als im Wohnraummietrecht besteht im Gewerbemietrecht selten ein Sonderkündigungsrecht bei Krankheit, Unfall oder Tod des Mieters. Die Erben zumindest treten – wenn sie das Erbe annehmen – in die Mietverträge ein – unabhängig davon, ob sie das Unternehmen fortführen können oder nicht.



Auch hier gilt: Wenden Sie sich an einen spezialisierten Berater. Lassen Sie sich bereits bei der Vertragserstellung beraten, um potenzielle Risiken vertraglich abzufedern. Die Kosten hierfür sind meist geringer als der Schaden, den Sie ohne Absicherung anrichten.